

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juni 2019	Nr. 37
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für akademische Ehrungen an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 15. Mai 2019.....

424

Ordnung für akademische Ehrungen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 15. Mai 2019

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 677), folgende Ordnung für akademische Ehrungen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

Präambel

Die htw saar möchte durch die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Die Verdienste der/des zu Ehrenden sollen positive Auswirkungen auf das Ansehen der Hochschule haben.

§ 1

Arten der Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Auf Beschluss des Senats verleiht die htw saar die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber und die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers. Sie stiftet einen Ehrenring der htw saar.

(2) Auf Vorschlag eines Dekanats kann nach Anhörung des Senats durch Beschluss des Präsidiums der akademische Titel einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors verliehen werden.

§ 2

Ehrenring der htw saar

Der Ehrenring der htw saar wird an Mitglieder und Angehörige der htw saar für besondere Verdienste um die htw saar verliehen. Dabei reicht es nicht aus, wenn die oder der Vorgeschlagene über eine längere Zeit ihren/seinen Dienst oder ihr/sein Studium an der Hochschule ordentlich versehen hat. Es sollten über die Dienstobliegenheiten bzw. Studienverpflichtungen hinaus besondere Verdienste vorliegen.

§ 3

Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Die Würde einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers kann an außenstehende Personen verliehen werden, die sich wiederholt besondere Verdienste um die htw saar erworben und damit ihre enge und dauernde Verbindung mit der htw saar gezeigt haben.

§ 4

Ehrensenatorin/Ehrensenator

Die Würde einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die Hochschule und die Allgemeinheit verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch künftig tun werden.

§ 5

Honorarprofessorin/Honorarprofessor

(1) Das Präsidium der htw saar kann bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen des § 41 SHSG wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten für ein

bestimmtes Fachgebiet befristet oder unbefristet zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren bestellen.

(2) Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten und damit einen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots liefern; dieses ist spätestens bei der Bestellung mitzuteilen.

(3) Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur htw saar und sind berechtigt den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Weitere Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren ergeben sich aus § 50 SHSG.

§ 6

Verfahren für die Verleihung des Ehrenrings der htw saar und der akademischen Ehrungen als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger bzw. Ehrensensatorin/Ehrensensator

(1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Dekanate und Fakultätsräte sowie jedes Mitglied des Senats.

(2) Der Antrag an den Senat auf Verleihung des Ehrenrings der htw saar, der Ehrenbürgerwürde oder der Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors enthält einen Bericht mit einer ausführlichen Würdigung der Verdienste der/des Vorgeschlagenen sowie ihren/seinen Lebenslauf.

§ 7

Verfahren für die Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor

(1) Anregungen auf Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor können aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an das jeweilige Dekanat gerichtet werden.

(2) Sofern das Dekanat beschließt, der Anregung nachzugehen, setzt die Fakultät eine Kommission ein, die sich aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden zusammensetzt. In einem schriftlichen Bericht würdigt die Kommission die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen bzw. die in der Berufspraxis erbrachten Leistungen sowie die pädagogische Befähigung der/des Vorgeschlagenen.

(3) Die Kommission muss mindestens zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren externer Hochschulen einholen. Die Gutachten müssen auch Angaben über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 41 SHSG bzw. über die ausgewiesene Berufspraxis enthalten.

(4) Wird das Wissenschaftsgebiet der/des Vorgeschlagenen auch in anderen Fakultäten vertreten, so sind die betroffenen Fakultäten aufzufordern, je eine Beraterin/einen Berater in die Kommission zu entsenden.

(5) Die Kommission entscheidet über den Bestellungsantrag in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(6) Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät legt den Vorschlag der Kommission dem Fakultätsrat zur Abstimmung vor. Zur Annahme des Vorschlages bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(7) Der Antrag auf Bestellung, einschließlich des Berichts der Kommission und der Gutachten, wird dem Senat zur Stellungnahme und anschließend dem Präsidium zur Beschlussfassung zugeleitet.

§ 8**Rücknahme, Widerruf und Erlöschen von Ehrungen bzw. Auszeichnungen oder Titeln**

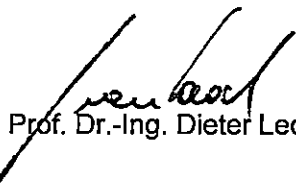
- (1) Der Titel oder die Ehrenwürde bzw. Auszeichnung kann entzogen werden, wenn
- a) sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung durch Täuschung erworben worden ist,
 - b) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, oder
 - c) es sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ehrung oder die/der Ausgezeichnete der Verleihung unwürdig war oder die Inhaberin bzw. der Inhaber sich durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist.
- (2) Eine Honorarprofessur soll darüber hinaus widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor vor Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres ihre/seine Lehrverpflichtung über vier Semester trotz entsprechender Aufforderung nicht erfüllt hat. Die Honorarprofessur ist aus Gründen zu widerrufen, die bei einer Beamtin/einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen oder die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Über die Entziehung einer Ehrung oder Auszeichnung oder eines Titels entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Mit dem Verzicht oder der Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs durch die Präsidentin/den Präsidenten erlischt die Ehrung bzw. Auszeichnung. Mit dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die vorläufige Ordnung der Rechte und Obliegenheiten der Honorarprofessoren der Fachhochschule des Saarlandes vom 30. April 1980, die Ordnung für akademische Ehrungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 12. Juli 1995 (Dienstblatt 1/1996) und die Ordnung betreffend Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 9. Juli 2008 (Dienstblatt 45/2011) außer Kraft.
- (3) Die nach den aufgehobenen Ordnungen verliehenen Titel, Ehrungen und Auszeichnungen bleiben unberührt.

Saarbrücken, den 23. Mai 2019

Der Präsident



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard